

**Mitteilung des Senats vom 25. Mai 2010****Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Juni-Sitzung.

Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert.

Durch die Änderung wurden die Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven) abschließend im Gesetz festgelegt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Grundsätzlich gilt das bisherige eingeschränkte Warenangebot: Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind. Für das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven wurde durch die Gesetzänderung das Warenangebot ausgeweitet (§ 9 a). An 20 der 40 in § 9 genannten Sonn- und Feiertage darf dort ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden.

Die geänderte Regelung für das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven wurde bis zum 30. September 2010 befristet.

Aufgrund der im Grundsatz positiven Erfahrungen und Rückmeldungen soll die bisherige Befristung (30. September 2010) des § 9 a (Regelung für die 20 Sonntage für das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven) ersetzt werden durch den Termin 31. März 2012. Dieser Termin entspricht der Befristung des gesamten Bremischen Ladenschlussgesetzes.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Ladenschlussgesetz vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem. GBl S. 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. entgegen § 9 Absatz 1 oder § 9 a Absatz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 9 a Absatz 2 andere als die zum Verkauf zugelassenen Waren feilhält.“
2. In § 18 Absatz 5 wird die Angabe „30. September 2010“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Am 1. April 2007 ist das Bremische Ladenschlussgesetz in Kraft getreten.

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes konnte der Senat bis zum Jahr 2009 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkauft werden dürfen.

Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den Alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert.

Durch die Änderung wurden die betreffenden Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven) abschließend im Gesetz festgelegt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden.

Grundsätzlich gilt das bisherige eingeschränkte Warenangebot: Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

Für das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven wurde durch die Gesetzänderung das Warenangebot angepasst (§ 9 a). An 20 der in § 9 genannten Sonn- und Feiertage darf dort ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Die zum Verkauf zugelassenen Waren werden neben der Bestimmung der infrage kommenden Sonntage und der Öffnungszeiten vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung festgelegt.

Die geänderte Regelung für das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven wurde bis zum 30. September 2010 befristet. Die Befristung soll nunmehr dem Termin der gesamten Gesetzesbefristung angepasst werden.

Die Regelung des § 9 a betrifft einen räumlich eng eingegrenzten Bereich, sodass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage weiterhin im Vordergrund steht. Die kirchlichen Feste sind von einer Freigabe ausgenommen, um einen durchgehenden Schutz der hohen Feiertage zu betonen. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist in § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes geregelt.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

Nr. 1 Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 9 a sind in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen.

Nr. 2 Die Befristung des § 9 a entspricht dem Termin der Gesetzesbefristung.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.